

Haushaltssatzung der Stadt Schwelm für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm mit Beschluss vom 23.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Schwelm voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	109.204.649 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	108.986.401 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	91.622.725 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	97.552.191 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.856.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	67.746.300 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	380.525.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	313.700.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

60.890.000 EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

34.878.700 EUR

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist auf festgesetzt worden.

74.000.000 EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	220 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	742 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	495 v.H.

§ 7

- entfällt -

§ 8

1. Deckungsringe / Gegenseitige Deckungsfähigkeit

- 1.1 Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Aufwendungen je Produkt mit Ausnahme
- der Personal- und Versorgungsaufwendungen,
 - der Abschreibungen und

- der Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
 - der konsumtiven Aufwendungen an die technischen Betriebe Schwelm (TBS) AöR zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.2 Die Personal- und Versorgungsaufwendungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.3 Die Aufwendungen aus Abschreibungen innerhalb aller Produkte werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.4 Die Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen werden je für sich zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.5 Die konsumtiven Aufwendungen an die technischen Betriebe Schwelm (TBS) AöR werden zu einem Deckungsring verbunden und sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 83 Absatz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 EUR überschreiten.

Diese Wertgrenzen gelten auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen. Ausgenommen von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die in voller Höhe durch zusätzliche, nicht im Haushaltsplan veranschlagte Erträge und Einzahlungen gedeckt werden können.

Bei baulichen oder sonstigen Sicherungsmaßnahmen **an Schwelmer Schulen** gilt im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000 EUR.

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die durch die regelmäßig wiederkehrenden Jahresabschlussbuchungen erforderlich werden, wie zum Beispiel die Abschreibungen (§ 36 KomHVO NRW) und die Rückstellungszuführungen (§ 37 KomHVO NRW), entfällt das Verfahren nach § 83 GO NRW.

§ 10

Soweit im **Stellenplan** der Vermerk

1. „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.

§ 11

Die **Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen** in den Teilfinanzplänen ist auf 10.000 EUR festgesetzt worden.